

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



137

Nr. 6, Jahrgang 2021

Hannover, den 15. Juni 2021

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 28* – Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD). Vom 15. Juni 2021.	138
Nr. 29* – Änderung der Satzung der Evangelischen Mission – Weltweit e.V. Vom 7. Mai 2021.....	150
Nr. 30* – Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 7. Mai 2021.....	150
Nr. 31* – Beschluss der Synode zu Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien jetzt besonders unterstützen. Vom 8. Mai 2021.	151
Nr. 32* – 9. Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 2. Juni 2021.....	151
Nr. 33* – Gesamtvertrag der VG Musikedition und der Evangelischen Kirche in Deutschland über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten. Vom 15. /26. Mai 2021.....	152
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Nr. 34* – Geschäftsordnung für die UEK – Bestätigung der Änderung. Vom 7. Mai 2021.....	154
C. Aus den Gliedkirchen	
D. Mitteilungen aus der Ökumene	
E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
F. Mitteilungen	

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 28* – Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD). Vom 15. Juni 2021.

Auf Grund des Artikels 3 des Kirchengesetzes zur Änderung kirchengerichtsverfahrensrechtlicher Regelungen vom 9. November 2020 (ABl. EKD S. 272) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. Das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 330), berichtigt am 4. Juli 2011 (ABl. EKD S. 149) und
2. den am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Kirchengesetzes.

Hannover, den 15. Juni 2021

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Errichtung und Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte

- § 1 Grundsatz
- § 2 Errichtung
- § 3 Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte
- § 4 Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte

Abschnitt 2 Richter und Richterinnen, Besetzung der Verwaltungsgerichte

- § 5 Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte
- § 6 Verpflichtung
- § 7 Besetzung der Verwaltungsgerichte
- § 8 Ausscheiden aus dem Amt
- § 9 Ausschluss von der Mitwirkung

- § 10 Ablehnung von Mitgliedern der Verwaltungsgerichte

- § 11 Ehrenamt, Aufwandsentschädigung

Abschnitt 3 Gerichtsorganisation, Amts- und Rechtshilfe, Bevollmächtigte und Beistände

- § 12 Geschäftsstellen
- § 13 Amts- und Rechtshilfe
- § 14 Bevollmächtigte und Beistände

Abschnitt 4 Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

- § 15 Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg
- § 16 Ausschluss der Zuständigkeit
- § 17 Klagebefugnis, Klagearten
- § 18 Vorverfahren
- § 19 Untätigkeitsklage
- § 20 Aufschiebende Wirkung
- § 21 Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Abschnitt 5 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges

- § 22 Klagefrist
- § 22a Beklagter
- § 23 Klageschrift
- § 24 Beiladung
- § 25 Gerichtsbescheid
- § 26 Einzelrichter oder Einzelrichterin
- § 27 Einzelentscheidungen
- § 28 Untersuchungsgrundsatz
- § 29 Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens
- § 30 Akteneinsicht, Abschriften
- § 31 Beweisaufnahme
- § 32 Ladung
- § 33 Mündliche Verhandlung
- § 34 Öffentlichkeit der Verhandlung
- § 35 Gang der mündlichen Verhandlung
- § 36 Richterliche Frage- und Erörterungspflicht
- § 37 Gütliche Einigung
- § 38 Protokoll

Abschnitt 6 Entscheidungen

- § 39 Abstimmung, Urteil
- § 40 Freie Beweiswürdigung
- § 41 Nachprüfung von Ermessensentscheidungen
- § 42 Verkündung und Zustellung
- § 43 Abfassung und Form
- § 44 Rechtskraft
- § 45 Beschlüsse

Abschnitt 7 Einstweilige Anordnung

§ 46 Einstweilige Anordnung

Abschnitt 8 Revisionsverfahren

§ 47 Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe

§ 48 Revisionseinlegung und Begründung

§ 49 Zurücknahme der Revision

§ 50 Revisionsverfahren

§ 51 Anschlussrevision

§ 52 Revisionsentscheidung

Abschnitt 9 Beschwerdeverfahren

§ 53 Beschwerde

§ 54 Beschwerdefrist

§ 55 Beschwerdewirkung

§ 56 Verfahren und Entscheidung

§ 57 Beschwerde an das Verwaltungsgericht

Abschnitt 10 Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 58 Grundsatz

Abschnitt 11 Kosten

§ 59 Begriff

§ 60 Kostenlast

§ 61 Kostenentscheidung

§ 62 Anfechtung der Kostenentscheidung

§ 63 Gegenstandswert

§ 64 Kostenfestsetzung

Abschnitt 12 Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

§ 65 Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

Abschnitt 13 Übergangsvorschriften

§ 66 Übergangsvorschriften

Abschnitt 14 Inkrafttreten

§ 67 (Inkrafttreten)

Abschnitt 1
Errichtung und Zusammensetzung der
Verwaltungsgerichte

§ 1
Grundsatz

Die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wird durch unabhängige, von den Verwaltungen getrennte Kirchengerichte ausgeübt.

§ 2
Errichtung

(1) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges, sofern sie nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen. Die Auf-

gaben des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgeübt.

(2) Das Verwaltungsgericht für den Revisionsrechtszug ist für die Verwaltungsgerichte nach Absatz 1 der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

(3) Bei den Verwaltungsgerichten können Kammern, beim Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland können Senate gebildet werden.

§ 3

Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte

Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus; sie sind zur Verschwiegenheit, auch nach Beendigung ihres Amtes, verpflichtet.

§ 4

Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte

(1) Die Verwaltungsgerichte bestehen aus den rechtskundigen Vorsitzenden und weiteren rechtskundigen und ordinierten Mitgliedern in der erforderlichen Anzahl.

(2) Rechtskundige Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben, sofern nicht das Recht einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses etwas Abweichendes bestimmt.

(3) Ordinierte Mitglieder müssen ordinierte Pfarrer oder Pfarrerinnen im Sinne von § 7 Absatz 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD sein, sofern nicht das Recht einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses etwas Abweichendes bestimmt.

(4) Mitglieder von Kirchenleitungen und Mitglieder und Mitarbeitende der Leitung der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, für die ein Verwaltungsgericht zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichts sein. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt das Nähere.

Abschnitt 2

Richter und Richterinnen, Besetzung der
Verwaltungsgerichte

§ 5

Berufung und Amtszeit der Mitglieder der
Verwaltungsgerichte

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Das

Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Verwaltungsgerichte.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen.

(3) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(4) Die Amtszeit der Verwaltungsgerichte beträgt sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(5) Ein Mitglied kann mehreren Kammern und Senaten angehören. Die Angehörigkeit ist bei der Berufung festzulegen.

(6) Bis zu zwei beisitzende rechtskundige Mitglieder werden für die Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds berufen; dabei ist die Reihenfolge des Eintritts festzulegen.

(7) Für die Mitglieder der Verwaltungsgerichte sollen mindestens zwei stellvertretende Mitglieder berufen werden.

§ 6

Verpflichtung

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Verwaltungsgerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, mit nachfolgendem Richtergelöbnis verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Kirche geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“

Mit dem Richtergelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.

(2) Die Verpflichtung kann auf andere Stellen delegiert werden. Sie ist schriftlich festzuhalten.

(3) Die Namen der Mitglieder der Verwaltungsgerichte werden bekannt gegeben.

§ 7

Besetzung der Verwaltungsgerichte

(1) Die Verwaltungsgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht ein

rechtskundiges Mitglied als Einzelrichter oder Einzelrichterin entscheidet.

(2) Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, so wird abweichend von § 5 Absatz 6 die Vertretung durch das beisitzende rechtskundige Mitglied des laufenden Verfahrens wahrgenommen. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach § 5 Absatz 7 vertreten.

(3) Für die Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges kann das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen, dass zwei weitere beisitzende Mitglieder zur Besetzung gehören, von denen eines rechtskundig sein muss.

(4) Das vorsitzende Mitglied bestimmt das berichterstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich ist.

§ 8

Ausscheiden aus dem Amt

(1) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.

(2) Ein Mitglied eines Verwaltungsgerichts kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Stelle, die das Mitglied berufen hat.

(3) Das Amt eines Mitglieds ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen seiner Berufung nicht vorlagen oder weggefallen sind,
2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. es seine kirchlichen Pflichten gröblich verletzt hat oder
4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht zulässt.

(4) Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Absatz 3 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen.

(5) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 ist das Mitglied zu hören.

(6) Die kirchengerichtliche Überprüfung der Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 richtet sich nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(7) Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 bis 5 können auf eine andere Stelle übertragen werden.

§ 9**Ausschluss von der Mitwirkung**

Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
2. gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung eines oder einer Beteiligten ist oder gewesen ist,
3. in dieser Sache bereits als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige gehört wurde,
4. bei dem vorangegangenen Verwaltungsverfahren oder im ersten Rechtszug mitgewirkt hat oder
5. Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand des oder der Beteiligten war.

§ 10**Ablehnung von Mitgliedern der Verwaltungsgerichte**

(1) Ein Mitglied eines Verwaltungsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds zu rechtfertigen.

(2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgesuch zu äußern.

(3) Über die Ablehnung eines Mitglieds entscheidet das Verwaltungsgericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des Mitglieds seine Stellvertretung mit.

(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(5) Auch ohne Ablehnungsantrag ergeht eine Entscheidung nach Absatz 3, wenn ein Mitglied einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 9 ausgeschlossen ist.

(6) Im Übrigen gelten die §§ 42 bis 49 der Zivilprozessordnung über die Ablehnung von Gerichtspersonen entsprechend.

§ 11**Ehrenamt, Aufwandsentschädigung**

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

Abschnitt 3**Gerichtsorganisation, Amts- und Rechtshilfe, Bevollmächtigte und Beistände****§ 12****Geschäftsstellen**

(1) Zu den Aufgaben der Geschäftsstellen gehört die Protokollführung in den Verhandlungen und Beweisaufnahmen; Tonaufnahmen sind zulässig. Das vorsitzende Mitglied kann von der Zuziehung eines Protokollführers oder einer Protokollführerin absehen und das Protokoll selbst führen oder ein beisitzendes Mitglied mit der Protokollführung beauftragen.

(2) Der Protokollführer oder die Protokollführerin ist vor Beginn der Tätigkeit durch das vorsitzende Mitglied wie folgt zu verpflichten:

"Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt treu, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in ihm bekannt geworden ist."

(3) Das Nähere über die Geschäftsstellen der Verwaltungsgerichte regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 13**Amts- und Rechtshilfe**

Die Kirchenbehörden im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sind zur Amts- und Rechtshilfe verpflichtet. Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheim zu halten sind, kann die zuständige oberste Dienstbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften verweigern. Die Mitteilung soll den Beteiligten zugestellt werden. Auf Antrag eines oder einer Beteiligten, der innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung zu stellen ist, ist durch den Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss festzustellen, ob die Weigerung zulässig ist.

§ 14**Bevollmächtigte und Beistände**

(1) Vor den Verwaltungsgerichten kann sich jeder oder jede Beteiligte durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen.

(2) Bevollmächtigte und Beistände müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört. Soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, kann ihnen der weitere Vortrag durch Beschluss untersagt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zum sachgemäßen Vortrag mangelt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die

Verfahrensbevollmächtigung ist schriftlich zu den Verfahrensakten zu geben.

(3) Bevollmächtigte und Beistände sind verpflichtet, über Kenntnisse, die sie bei Wahrnehmung dieser Tätigkeit erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

Abschnitt 4

Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

§ 15

Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist für alle Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art aus dem öffentlichen Kirchenrecht eröffnet, soweit nicht eine solche Streitigkeit durch Kirchengesetz einem anderen Gericht oder Verfahren ausdrücklich zugewiesen ist, sowie für kirchenrechtliche Streitigkeiten, für die der kirchliche Verwaltungsrechtsweg durch kirchliches Recht ausdrücklich eröffnet ist.

§ 16

Ausschluss der Zuständigkeit

Der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterliegen nicht:

1. Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
2. Entscheidungen der Synoden,
3. Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, sofern das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nicht etwas anderes bestimmt,
4. Entscheidungen, deren gerichtliche Überprüfung durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ausgeschlossen ist.

§ 17

Klagebefugnis, Klagearten

- (1) Eine Klage kann als
 - a) Anfechtungsklage mit dem Ziel der Aufhebung eines kirchlichen Verwaltungsaktes oder
 - b) Verpflichtungsklage mit dem Ziel des Erlasses eines kirchlichen Verwaltungsaktes
 erheben, wer geltend machen kann, durch den kirchlichen Verwaltungsakt, seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.
- (2) Eine Klage mit dem Ziel einer sonstigen Leistung kann nur erheben, wer geltend machen kann, in einem Anspruch auf das Begehrte verletzt zu sein (Allgemeine Leistungsklage).
- (3) Eine Klage mit dem Ziel der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung kann nur erheben, wer ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat und dieses Interesse nicht durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen

kann oder hätte verfolgen können (Feststellungsklage). Der Vorrang der Gestaltungs- und Leistungsklage gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung begehrt wird.

§ 18

Vorverfahren

(1) Die Erhebung der Klage setzt voraus, dass der oder die Betroffene von den nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vorgesehenen Rechtsbehelfen erfolglos Gebrauch gemacht hat.

(2) Ist ein Rechtsbehelf nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist die Klage mit dem Ziel der Aufhebung oder des Erlasses eines Verwaltungsaktes erst zulässig, wenn ein Vorverfahren durchgeführt worden ist. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass vor weiteren Klagearten ein Vorverfahren durchzuführen ist. Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs. Der Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung zulässig.

(3) Die Klage ist ohne Vorverfahren zulässig, wenn

1. eine oberste Kirchenbehörde entschieden hat, sofern nicht das Recht der Gliedkirchen die Nachprüfung vorschreibt, oder
2. ein Vorverfahren durch Kirchengesetz ausgeschlossen ist.

§ 19

Untätigkeitsklage

Ist über einen geltend gemachten Rechtsanspruch oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten seit dem Antrag auf Entscheidung oder seit Einlegung des Rechtsbehelfs nicht entschieden worden, ist die Klage nach Erinnerung und angemessener Nachfrist abweichend von § 18 zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass die beantragte Entscheidung noch nicht erlassen oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden ist, setzt das Verwaltungsgericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb der gesetzten Frist die begehrte Entscheidung getroffen oder wird dem Rechtsbehelf stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 20

Aufschiebende Wirkung

(1) Widerspruch und Klage, die einen Verwaltungsakt anfechten, haben aufschiebende Wirkung.

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von der kirchlichen Stelle, die die Entscheidung getroffen oder die über den Widerspruch zu entscheiden hat, angeordnet wird oder wenn die aufschiebende Wirkung kirchengesetzlich ausge-

geschlossen ist. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung kann jederzeit ausgesetzt werden.

(3) Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in den Fällen des Absatzes 2 die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen oder wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig. Ist die Entscheidung im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts schon vollzogen, kann das Verwaltungsgericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(4) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 3 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(5) In dringenden Fällen kann das vorsitzende Mitglied entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof zu. Soweit nicht das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes regelt, bedarf es einer Nichtabhilfeentscheidung über die Abhilfe durch das Verwaltungsgericht nicht (§ 56 Absatz 1 Satz 4).

§ 21

Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über

1. den Rechtsbehelf,
2. die Kirchenbehörde oder das Verwaltungsgericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist,
3. die Anschrift und
4. die einzuhaltende Frist

schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt 5

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges

§ 22

Klagefrist

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung über den Widerspruch oder einen anderen Rechtsbehelf zu erheben. Ist ein Vorverfahren nicht erforderlich, muss die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden. Über diese Fristen sind die Beteiligten zu belehren.

§ 22a

Beklagter

(1) Die Klage ist zu richten gegen die juristische Person, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt bzw. die begehrte Leistung abgelehnt oder unterlassen hat.

(2) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass zur Bezeichnung der Beklagten die Angabe der Kirchenbehörde genügt.

§ 23

Klageschrift

(1) Die Klage ist schriftlich bei dem Gericht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzureichen. Sie muss außer den Namen der Beteiligten den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrags bestehenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, Bescheide aus einem vorangegangenen Verwaltungs- und Vorverfahren sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

(2) Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigefügt werden.

§ 24

Beiladung

Das Gericht kann bis zum Abschluss des Rechtszuges von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

§ 25

Gerichtsbescheid

(1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids Revision einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird gemäß Absatz 2 rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

(4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

§ 26

Einzelrichter oder Einzelrichterin

(1) Die Kammer kann den Rechtsstreit einem ihrer rechtskundigen Mitglieder als Einzelrichter oder Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Der Rechtsstreit darf nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage ergibt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter oder die Einzelrichterin ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsbehelf nicht gestützt werden.

§ 27

Einzelentscheidungen

(1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens,
2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs,
3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache,
4. über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe in den Fällen der Nummern 2 und 3,
5. über den Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsvergütung,
6. über die Kosten,
7. über die Beiladung und
8. über Nichtabhilfen von Beschwerden (§ 56 Absatz 1 Satz 2).

Das gilt nicht, wenn die Entscheidung in der mündlichen Verhandlung oder im Anschluss an sie ergeht.

(2) Im Einverständnis der Beteiligten kann das vorsitzende Mitglied auch sonst anstelle der Kammer entscheiden.

(3) Ist ein berichterstattendes Mitglied bestimmt, kann ihm die Entscheidung übertragen werden.

§ 28

Untersuchungsgrundsatz

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisträger der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Das vorsitzende Mitglied hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung

und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie das vorsitzende Mitglied unter Fristsetzung auffordern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.

§ 29

Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens

(1) Das vorsitzende Mitglied oder das berichterstattende Mitglied kann dem Kläger oder der Klägerin eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er oder sie sich beschwert fühlt.

(2) Das vorsitzende Mitglied oder das berichterstattende Mitglied kann den Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der oder die Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde,
2. die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist und
3. über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Beteiligten zu ermitteln.

§ 30

Akteneinsicht, Abschriften

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

(2) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften durch die Geschäftsstelle fertigen lassen.

(3) Die Akteneinsicht kann in den Räumen einer Kirchenbehörde gewährt werden.

§ 31

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise. Es kann insbesondere den Augenschein einnehmen, Zeugen oder Zeuginnen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch kön-

nen auch Protokolle über Beweiserhebungen sowie Urteile und Beschlüsse aus einem anderen kirchengesetzlich geordneten Verfahren zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden.

(2) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen oder Zeuginnen und Sachverständige sachdienliche Fragen stellen. Wird eine Frage beanstandet, entscheidet das Gericht.

(3) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisanspruch kann nur durch einen Beschluss des Gerichts, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(4) Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses eine Vereidigung zulässt.

(5) Vor der Vernehmung werden die Zeuginnen und Zeugen zur Wahrheit ermahnt. Wenn sie nach Absatz 4 vereidigt werden können, werden sie auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt.

§ 32 Ladung

(1) Sobald das vorsitzende Mitglied den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben auch ohne die Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Das vorsitzende Mitglied kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen oder einer kirchlichen Stelle aufgeben, zur mündlichen Verhandlung eine Vertretung zu entsenden.

§ 33 Mündliche Verhandlung

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 34 Öffentlichkeit der Verhandlung

(1) Die Verhandlungen einschließlich der Verkündung der Beschlüsse und Urteile sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausgeschlossen wird.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn Beteiligte es beantragen oder das Gericht es für angemessen

erachtet. Der Beschluss, der die Öffentlichkeit ausschließt, muss öffentlich verkündet werden.

(3) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann das vorsitzende Mitglied Beauftragte kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, zu den Verhandlungen zulassen.

§ 35 Gang der mündlichen Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftlesung eröffnet werden.

(2) Das vorsitzende Mitglied leitet die mündliche Verhandlung.

(3) Das vorsitzende oder das berichtserstattende Mitglied trägt in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(4) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 36 Richterliche Frage- und Erörterungspflicht

(1) Das vorsitzende Mitglied hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

(2) Das vorsitzende Mitglied hat jedem Mitglied des Gerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 37 Gütliche Einigung

(1) Das Gericht soll sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung um eine gütliche Beilegung der Streitsache bemühen.

(2) Vergleiche können zu Protokoll des Gerichts vor ihm, vor dem vorsitzenden Mitglied oder vor dem berichtserstattenden Mitglied geschlossen werden. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des vorsitzenden oder des berichtserstattenden Mitglieds schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

§ 38 Protokoll

(1) In das Protokoll sind die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die von den Beteiligten gestellten Anträge, aufzunehmen. Das vorsitzende Mitglied kann anordnen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden.

(2) Protokolle über Zeugenaussagen, über Erklärungen von Sachverständigen oder Beteiligten sind den Betreffenden vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; Tonaufnahmen sind abzuspielen. Im Protokoll ist zu vermerken, dass es genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

Abschnitt 6 Entscheidungen

§ 39 Abstimmung, Urteil

- (1) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Über die Klage wird durch Urteil entschieden, soweit dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das Urteil kann nur von den Mitgliedern des Gerichts gefällt werden, die an der letzten Verhandlung vor dem Urteil teilgenommen haben.

§ 40 Freie Beweiswürdigung

- (1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.
- (2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 41 Nachprüfung von Ermessensentscheidungen

Ermessensentscheidungen sind daraufhin nachzuprüfen, ob die Entscheidung oder die Ablehnung oder Unterlassung der Entscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Die Kirchenbehörde kann ihre Ermessenserwägungen auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen.

§ 42 Verkündung und Zustellung

- (1) Das Urteil wird in der Regel in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. In besonderen Fällen kann das Urteil in einem Termin verkündet werden, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.
- (2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig. In diesem Fall ist die Zustellung der Urteilsformel binnen drei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu veranlassen.
- (3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

§ 43 Abfassung und Form

- (1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert,

seine Unterschrift beizufügen, wird dies mit dem Hinderungsgrund von dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Verhinderung vom ältesten Mitglied, unter dem Urteil vermerkt. In dringenden Fällen kann die Unterschrift vorab als elektronisches Dokument der Geschäftsstelle übermittelt werden.

- (2) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefasst war, ist innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übergeben. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, ist innerhalb dieser Frist das von den Mitgliedern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Mitgliedern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

- (3) Die Geschäftsstelle hat auf dem Urteil im Fall des § 42 Absatz 1 den Tag der Verkündung, sonst den Tag der Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

§ 44 Rechtskraft

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger und Rechtsnachfolgerinnen insoweit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

§ 45 Beschlüsse

- (1) Für Beschlüsse gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.
- (2) Beschlüsse, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden bedarf es nicht der Unterschrift der beisitzenden Mitglieder.

Abschnitt 7 Einstweilige Anordnung

§ 46 Einstweilige Anordnung

- (1) Auf Antrag kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers oder der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden, oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

- (2) In dringenden Fällen kann das vorsitzende Mitglied entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht den

Beteiligten die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof zu. Soweit nicht das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes regelt, bedarf es einer Nichtabhilfeentscheidung über die Abhilfe durch das Verwaltungsgericht nicht (§ 56 Absatz 1 Satz 4).

Abschnitt 8 Revisionsverfahren

§ 47

Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe

(1) Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts des ersten Rechtszuges steht den Beteiligten die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Revision ausschließen oder dem Erfordernis einer besonderen Zulassung unterwerfen.

(2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung materiellen Rechts oder auf Verfahrensmängeln beruht.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht worden sind.

(4) Soweit die Revision ausschließlich auf Verfahrensmängeln gestützt ist, ist nur über die geltend gemachten Verfahrensmängel zu entscheiden. Im Übrigen ist der Verwaltungsgerichtshof an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

§ 48

Revisionseinlegung und Begründung

(1) Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder vergleichbarer juristischer Qualifikation vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Revision sowie für Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht.

(2) Die Revision ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem vorsitzenden Mitglied verlängert werden.

(4) Ist die Revision nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse dem Erfordernis

einer besonderen Zulassung unterworfen, so beginnen die Fristen zur Einlegung und zur Begründung der Revision mit der Zustellung der Zulassungsentscheidung.

(5) Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

§ 49

Zurücknahme der Revision

(1) Die Revision kann bis zur Verkündung des Urteils oder bei Unterbleiben der Verkündung bis zur Zustellung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des oder der Revisionsbeklagten voraus.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss über die Kostenfolge.

§ 50

Revisionsverfahren

(1) Für das Revisionsverfahren gelten die §§ 15 bis 46 entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz oder aus den Besonderheiten des Revisionsverfahrens nicht etwas anderes ergibt. § 25 findet keine Anwendung.

(2) Das angefochtene Urteil darf nur geändert werden, soweit eine Änderung beantragt ist.

§ 51

Anschlussrevision

(1) Revisionsbeklagte und andere Beteiligte können sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Revision verzichtet haben, der Revision anschließen.

(2) Wird die Anschlussrevision erst nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist eingelegt oder war auf die Revision verzichtet worden (unselbständige Anschlussrevision), so wird die Anschlussrevision unwirksam, wenn die Revision zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 52

Revisionsentscheidung

(1) Ist die Revision nicht statthaft oder nicht frist- und formgerecht eingelegt, verwirft der Verwaltungsgerichtshof sie als unzulässig. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen; die Beteiligten sind vorher zu hören.

(2) Ist die Revision unbegründet, so weist der Verwaltungsgerichtshof sie zurück. Das gilt auch, wenn das angefochtene Urteil zwar in seinen Gründen unrichtig ist, sich im Ergebnis aber als richtig erweist.

(3) Ist die Revision begründet, so hebt der Verwaltungsgerichtshof das angefochtene Urteil auf. Falls die Sache entscheidungsreif ist, entscheidet der Verwal-

tungsgerichtshof in der Sache selbst. Anderenfalls verweist er sie an das Verwaltungsgericht zurück. Dieses ist an die rechtliche Beurteilung durch den Verwaltungsgerichtshof gebunden.

(4) Der Verwaltungsgerichtshof kann über die Revision bis zur Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch Beschluss entscheiden, wenn er sie

1. im Fall des Vorliegens eines Verfahrensmangels einstimmig für begründet hält,
2. einstimmig für unbegründet hält, die Revision keine grundsätzlichen Fragen aufwirft und keine mündliche Verhandlung erfordert.

Die Beteiligten sind vorher zu hören. Liegen die Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 1 vor, kann der Verwaltungsgerichtshof in dem Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

(5) Wenn der Verwaltungsgerichtshof nicht nach Absatz 1 Satz 2 oder nach Absatz 4 verfährt, entscheidet er über die Revision durch Urteil.

Abschnitt 9 Beschwerdeverfahren

§ 53 Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts des ersten Rechtszuges, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, soweit nicht in diesem oder einem anderen Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist. § 48 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) In den Verfahren, in denen die Revision ausgeschlossen ist, findet eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof nicht statt.

(3) Prozessleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(4) In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt.

§ 54 Beschwerdefrist

(1) Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht.

§ 55 Beschwerdewirkung

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsgerichts kann jedoch bestimmen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

§ 56 Verfahren und Entscheidung

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet, ob der Beschwerde abzuhelpen ist. Die Entscheidung, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann das vorsitzende Mitglied allein treffen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen. Einer Nichtabhilfeentscheidung bedarf es nicht bei Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und bei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts nach § 57.

(2) Das Verwaltungsgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Kenntnis setzen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss.

§ 57 Beschwerde an das Verwaltungsgericht

(1) Gegen Entscheidungen des vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften der § 53 Absatz 3, § 54 Absatz 1, § 55 und § 56 Absatz 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt 10 Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 58 Grundsatz

Ein rechtskräftig beendetetes Verfahren kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung durch Klage wieder aufgenommen werden (Wiederaufnahmeklage).

Abschnitt 11 Kosten

§ 59 Begriff

(1) Als Kosten des Verfahrens gelten:

1. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,

2. die durch Vernehmung von Zeugen oder Zeuginnen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstandenen Aufwendungen,
3. sonstige Auslagen.

(2) Soweit das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, werden Gerichtskosten nicht erhoben.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 60 Kostenlast

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.

(2) Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

(3) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen denjenigen zur Last, die das Rechtsmittel eingelegt haben.

(4) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.

(5) Im Übrigen entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen.

§ 61 Kostenentscheidung

Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden.

§ 62 Anfechtung der Kostenentscheidung

(1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar.

§ 63 Gegenstandswert

Auf Antrag setzt das Gericht den Gegenstandswert nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung kann auch von Amts wegen erfolgen.

§ 64 Kostenfestsetzung

Das vorsitzende Mitglied oder das berichterstattende Mitglied setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest, die Festsetzung kann der Geschäftsstelle übertragen werden. Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kos-

tenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen.

Abschnitt 12 Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

§ 65

Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

Zur Ergänzung dieses Gesetzes finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder die Besonderheiten des kirchlichen Verfahrens dem entgegenstehen.

Abschnitt 13 Übergangsvorschriften

§ 66

Übergangsvorschriften

(1) Verfahren, die am 30. Juni 2021 gerichtshängig sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Für die Wiederaufnahme nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

(2) Die Zulässigkeit des kirchlichen Verwaltungswegs

1. von Anfechtungsklagen (§ 17 Absatz 1 der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung) gegen Verwaltungsakte, die vor dem 1. Juli 2021 bekanntgegeben worden sind,

2. von Leistungsklagen (§ 17 Absatz 2 der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung) wegen einer Leistung, die vor dem 1. Juli 2021 bei der zuständigen Stelle beantragt worden ist,

3. von Feststellungsklagen (§ 17 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung), soweit sie das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Juli 2021 zum Gegenstand haben,

richtet sich im Übrigen nach dem bis zum 30. Juni 2021 geltenden Recht.

(3) Bestehende Verwaltungsgerichte, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unverändert im Amt. Für sie gelten die bisherigen Vorschriften für die Besetzung, Zuständigkeiten und Abstimmungsverhältnisse fort.

Abschnitt 14 Inkrafttreten

§ 67

(Inkrafttreten)

Nr. 29* – Änderung der Satzung der Evangelischen Mission – Weltweit e.V. Vom 7. Mai 2021.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2021 gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Missionsarbeit (Missionsarbeitsgesetz der EKD – MaG-EKD) der Änderung der Satzung der Evangelischen Mission – Weltweit e.V. (EMW) zugestimmt.

Die Satzung der Evangelischen Mission – Weltweit e.V. (EMW) in der Beschlussfassung vom 10. Juli 2020 (ABl. EKD S. 264) wird wie folgt geändert:

1. a) Nach § 12 Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich im Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem oder der Vorstandsvorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung und der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen. Es ist den Delegierten der Mitgliederversammlung spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Sitzung zuzuleiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.“
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu Absätzen 5 bis 8.
2. In § 17 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 5“ ersetzt.
3. In § 22 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Punkt die Wörter „pro Jahr“ eingefügt.

Hannover, den 7. Mai 2021

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Nr. 30* – Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 7. Mai 2021.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 26 Absatz 2 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Änderungen ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1994 (ABl. EKD S. 517), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. November 2019 (ABl. EKD S. 322), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland über eine abweichende Art der Durchführung der Tagung entscheiden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass
 - a) die Identität der teilnehmenden Mitglieder der Synode überprüft werden kann,
 - b) die Mitglieder der Synode ihre Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können, einschließlich einer nach geltendem Recht geheimen Stimmabgabe,
 - c) jedes teilnehmende Mitglied der Synode sein Mandat für die gesamte Dauer der Tagung wahrnimmt,
 - d) die Durchführung der Tagung auch im Übrigen dem geltenden Recht und der Geschäftsordnung entspricht,
 - e) die Öffentlichkeit der Tagung nach Maßgabe der Geschäftsordnung zumindest in Form einer gleichzeitigen oder geringfügig zeitversetzten Bild- und Tonübertragung gewährleistet ist und
 - f) die Bedingungen für den Schutz des Persönlichkeitsrechts und des Datenschutzes beachtet werden.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Anwesenheit steht die Teilnahme mittels gleichzeitiger oder geringfügig zeitversetzter Bild- und Tonübertragung gleich, wenn das Mitglied seine Identität nachweist.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Absatz 3.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
3. In § 9 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Öffentlichkeit kann zusätzlich in Form einer gleichzeitigen oder geringfügig zeitversetzten Bild- und Tonübertragung sichergestellt werden.“
4. In § 18 Absatz 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
„Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Die Synode kann eine andere Form der Abstimmung beschließen.“
5. Dem § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Bei abweichender Art der Durchführung der Tagung gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend. Das Präsidium trifft in diesen Fällen Verfahrensregelungen, die, soweit es zur Durchführung der Tagung erforderlich ist, von den Regelungen dieser Geschäftsordnung abweichen können. Sie legt sie der Synode zur Bestätigung vor.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hannover, den 7. Mai 2021

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 31* – Beschluss der Synode zu
Kinder, Jugendliche, junge
Erwachsene und Familien jetzt
besonders unterstützen.
Vom 8. Mai 2021.**

Die Synode macht nachdrücklich auf die pandemiebedingte besondere Belastung der meisten Familien und die psycho-soziale Situation der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch die Pandemie aufmerksam.

Die Synode dankt dem Bundeskabinett für die Verabschiedung der Eckpunkte eines Corona-Pakets für Kinder und Jugendliche in Höhe von zwei Milliarden Euro.

Sie begrüßt, dass die politisch Verantwortlichen die Summe für den Abbau von Lernrückständen und zur Förderung frühkindlicher Bildung, für Freizeit-, Ferien- und Sportaktivitäten sowie für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Alltag und in der Schule bereitstellen wollen.

Die Synode bittet die politisch Verantwortlichen,

- rechtzeitig zu prüfen, ob diese Mittel ausreichen und Programme erweitert und verlängert werden müssen,
- zusätzlich Fonds und Regelungen zu schaffen, um Kinder und Jugendliche sowie Familien dabei zu unterstützen, die psycho-sozialen Folgen und Veränderungen zu bearbeiten und stärkende Gemeinschafts- und Entlastungserfahrungen machen zu können,
- die Ressourcen unbürokratisch zur Verfügung zu stellen, um rasch gleiche Bildungschancen und uneingeschränkte Teilhabe zu gewährleisten.
- Kinder, Jugendliche und Familien in Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen.

Die Synode bittet alle kirchlichen Ebenen, die Diakonie, Einrichtungen und Werke,

- Kindern, Jugendlichen und Familien in und nach der Pandemie Räume zu bieten und besondere Aufmerksamkeit zu schenken,
- die Teilhabe junger Menschen bei der Entwicklung von Kirche und Angeboten zu verstärken,
- die Arbeit in Kirchengemeinden, Bildungseinrichtungen und Jugendwerken mit Kindern, Jugendlichen und Familien sowie jungen Erwachsenen

auch jetzt schon aktiv zu gestalten und mit Kreativität positive Begegnungen zu ermöglichen, um die Pandemieerfahrungen psychisch und geistlich bearbeiten können, um Resilienz entwickeln und Bildungs- und Entwicklungsnachteile ausgleichen können,

- die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu unterstützen trotz der unsicheren Öffnungssituation Freizeiten und Angebote für die nächsten Monate zu entwickeln und ggf. die Ausfallkosten zu übernehmen,
- Kurzerholungen für erschöpfte Familien in ihren Häusern wie evangelischen Freizeitheimen anzubieten und diese finanziell zu unterstützen.

Hannover, den 8. Mai 2021

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Anna-Nicole Heinrich

**Nr. 32* – 9. Verordnung über das
Inkrafttreten des Verwaltungs-
verfahrens- und -zustellungsgesetzes
der Evangelischen Kirche in
Deutschland.
Vom 2. Juni 2021.**

Aufgrund von Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 334) tritt in der Evangelischen Landeskirche Anhalts in der Fassung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD (AGVVZG) vom 13. April 2021 mit Wirkung vom 1. Mai 2021 in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 2021 in Kraft.

Hannover, den 2. Juni 2021

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

Dr. Anke
Präsident

**Nr. 33* – Gesamtvertrag der VG
Musikedition und der Evangelischen
Kirche in Deutschland über das
Vervielfältigen von Noten und
Liedtexten.
Vom 15./26. Mai 2021.**

**Gesamtvertrag
über das Vervielfältigen
von Noten und Liedtexten**

zwischen der

**VG MUSIKEDITION - Verwertungsgesellschaft -
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,**
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,

vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß
und den Präsidenten Sebastian Mohr

- nachstehend als "VG Musikedition" bezeichnet -

und der

Evangelischen Kirche in Deutschland,
Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover

diese vertreten durch ihren Rat,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Kirchen-
amtes, Dr. Hans Ulrich Anke,

- nachstehend als "EKD" bezeichnet -

Präambel

1. Die VG Musikedition ist eine urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft, die für ihre Mitglieder - Verlage, Komponisten, Textdichter, Herausgeber - als Treuhänderin zahlreiche grafische Vervielfältigungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche verwaltet.
2. Die EKD ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und vertritt die Gemeinschaft von 20 rechtlich selbstständigen Landeskirchen.
3. Zwischen VG Musikedition und EKD existieren Pauschalverträge bzgl. des Vervielfältigens von Noten und Liedtexten für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen sowie hinsichtlich der Nutzung von Ausgaben und Werken, die gem. § 70 und § 71 Urhebergesetz (UrhG) geschützt sind.
4. Das Vervielfältigen von Noten (und Liedtexten) von geschützten Werken der Musik ist gem. § 53 Absatz 4a UrhG grundsätzlich unzulässig bzw. nur mit Einwilligung des Berechtigten möglich. In den (u.a.) unter Ziffer 6 genannten Fällen ist dies die VG Musikedition.

5. a) Berechtigte nach diesem Gesamtvertrag sind die EKD, die Gliedkirchen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen wie zum Beispiel kirchliche Stiftungen oder Vereine, die an der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags im Sinne der evangelischen Kirche mitwirken, sowie sonstige Einrichtungen und Vereinigungen, die der evangelischen Kirche zugeordnet sind.
- b) Ziel dieses Gesamtvertrages ist es, einerseits den Berechtigten nach Ziffer 5. a) eine legale und praktikable Möglichkeit zum begrenzten Vervielfältigen von Noten (und Liedtexten) von geschützten Werken der Musik zu geben, andererseits zu gewährleisten, dass die Rechteinhaber die im Urheberrechtsgesetz vorgesehene angemessene Vergütung für ihre kreative Leistung erhalten.
- c) Unberührt von der in Ziffer 5. a) dieses Vertrages festgelegten Definition der "berechtigten Einrichtungen" der evangelischen Kirche bleiben die in weiteren Verträgen zwischen der VG Musikedition und der EKD vorgenommenen Definitionen der "berechtigten Einrichtungen"; eine Bezugnahme auf Ziffer 5. a) dieses Vertrages ist im Rahmen der Auslegung der genannten weiteren Verträge ausgeschlossen.
6. Sofern Nutzungen nicht bereits durch bestehende Pauschalverträge oder durch Verträge mit Dritten abgedeckt sind, umfasst dieser Gesamtvertrag die nachstehenden Bereiche, falls es sich um Nutzungen handelt, bei denen die erforderlichen Rechte von der VG Musikedition wahrgenommen werden:
 - Vervielfältigungen in Kinderbetreuungseinrichtungen,
 - Vervielfältigungen in Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
 - Vervielfältigungen in nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung,
 - Vervielfältigungen in und durch Kirchengemeinden, soweit die Vervielfältigungen nicht von Pauschalverträgen mit der VG Musikedition umfasst sind,
 - Vervielfältigungen in Musikschulen,
 - Vervielfältigungen in Familienbildungsstätten, Einrichtungen der Alten- und Wohlfahrtspflege, Krankenhäusern sowie sonstigen Heil- und Pflegeeinrichtungen,
 - Vervielfältigungen durch Musikpädagogen für den privaten Instrumental- und Gesangsunterricht.
7. Nach Abschluss eines einfachen Lizenzvertrages mit der VG Musikedition ist es den Berechtigten gestattet, im vertraglich bestimmten Umfang Ver-

vielfältigungen von Noten (und Liedtexten) anzufertigen und zu verwenden. Für die Bereiche "Vervielfältigungen in Musikschulen und in Kinderbetreuungseinrichtungen" erfolgt der Abschluss eines einfachen Lizenzvertrages mit der GEMA, die für diese Bereiche von der VG Musikedition ein Inkasomandat erhalten hat.

1. Vertragshilfe

- a) Die EKD leistet Vertragshilfe. Sie besteht darin, dass
- aa) sie die gem. Ziffer 5. a) Berechtigten regelmäßig und vollumfänglich darüber informiert, dass ein Lizenzvertrag mit der VG Musikedition abzuschließen ist, falls nach dem geltenden Urheberrecht lizenz- und vergütungspflichtige Vervielfältigungen auf Papier oder in elektronischer Form (z.B. Fotokopien, pdf und Scans oder andere Vervielfältigungen) von Noten und Liedtexten geschützter Werke hergestellt und verwendet werden und die Rechte von der VG Musikedition vertreten werden;
 - bb) sie die gem. Ziffer 5 a) Berechtigten zur sorgfältigen Erfüllung der sich aus dem Gesamtvertrag für sie ergebenden Verpflichtungen anhält;
 - cc) sie den Gliedkirchen eine jährlich von der VG Musikedition erstellte Information zur Weitergabe an die Kirchengemeinden weiterleitet. Eine entsprechende Weiterleitung erfolgt auch, wenn die Vertragspartner einvernehmlich einen darüberhinausgehenden Informationsbedarf feststellen;
 - dd) sie die gem. Ziffer 5. a) Berechtigten regelmäßig - mindestens aber einmal pro Jahr - schriftlich (bzw. in Textform) über die rechtlichen Grundlagen zur grafischen Vervielfältigung von Werken der Musik (§ 53 Abs. 4a UrhG), den Inhalt dieses Gesamtvertrages sowie der Einzellizenzverträge sachgerecht und in geeigneter Form und in angemessenem Umfang informiert. Dies kann zum Beispiel erfolgen über Hinweise auf Homepages der EKD oder der berechtigten Einrichtungen, Broschüren, Newsletter, Intranets und andere Medienkanäle.
- b) Die VG Musikedition erhält unaufgefordert eine Nachricht über Umfang und Inhalt der jeweils erfolgten Vertragshilfe.
- c) Die VG Musikedition verpflichtet sich in Bezug auf sämtliche Daten, die der EKD, ihren Landeskirchen, Gemeinden und sonstigen Einrichtungen gem. Ziffer 5. a) übermitteln, die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

2. Meldebogen

- a) Die EKD verpflichtet sich, den sog. "Meldebogen" (Anlage 1 - nicht abgedruckt), der Bestandteil dieser Vereinbarung ist, auf ihrer Homepage

in der jeweils aktuellsten, von der VG Musikedition bereitgestellten Fassung zu veröffentlichen und zum Download anzubieten, verbunden mit dem Hinweis, den "Meldebogen" für alle Nutzungen nach Ziffer 6 der Präambel anzuwenden.

- b) Die EKD wird die Gliedkirchen über die in der EKD üblichen Informationswege über den Gesamtvertrag und den "Meldebogen" informieren. Sie wird die Gliedkirchen um eine Weiterleitung der Informationen sowie um einen Hinweis auf die vertraglichen Bestimmungen und den Meldebogen an die in den Gliedkirchen gem. Ziffer 5. a) Berechtigten bitten und die Hinweise auf ihrer Homepage veröffentlichen.
- c) Seitens der Gemeinden ist der "Meldebogen" wiederum an die Rechtsträger und Einrichtungen weiterzuleiten, die den Gemeinden zuzuordnen sind.

3. Vergütung /Nachlass

- a) Für die jeweiligen Nutzungen gelten die von der VG Musikedition auf ihrer Website veröffentlichten Tarife inkl. der jeweiligen allgemeinen Bedingungen.
- b) Auf sämtliche Beträge werden 20% Gesamtvertragsnachlass gewährt. Dieser Nachlass wird nur dann gewährt, wenn die Einholung der Lizenzen durch die Berechtigten ordnungs- und fristgemäß im Sinne der jeweils aktuell gültigen Tarife inkl. ihrer allgemeinen Bedingungen erfolgt und die für die Verteilung der Vergütungen erforderliche Titellisten (Musikfolgen) fristgerecht übermittelt werden, die EKD der vereinbarten Vertragshilfe gemäß Ziffer 1 und 2 in vollem Umfang nachkommt und die entsprechenden Nutzungen auf eigene Rechnung der Berechtigten gem. Ziffer 5. a) erfolgen.
- c) Berechtigte dieses Gesamtvertrages, die die Höhe der veröffentlichten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts oder vor ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf den Gesamtvertragsnachlass.

4. Vertragsdauer

- a) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Mai 2021 in Kraft. Er endet automatisch zum 31.12.2023, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- b) Es besteht Einvernehmen, dass für vor dem 1. Mai 2021 gestellte Rechnungen, die den Zeitraum ab dem 1. Mai 2021 betreffen, aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes kein rückwirkender Gesamtvertragsnachlass gewährt wird.

5. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten kann die VG Musikedition die EKD zur Vermeidung von Rechts-

streitigkeiten um Vermittlung bitten. Dies gilt umgekehrt in gleicher Weise.

so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.

6. Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

- a) Gerichtsstand ist Kassel.
 b) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden,

Kassel, 26. Mai 2021
 Christian Krauß
 Sebastian Mohr

Hannover, 15. Mai 2021
 Dr. Hans Ulrich Anke

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 34* – Geschäftsordnung für die UEK – Bestätigung der Änderung. Vom 7. Mai 2021.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Vollkonferenz) bestätigt die vom Präsidium der UEK in seiner Sitzung am 25. März 2021 gemäß Artikel 9 Absatz 4 Satz 1 GO.UEK getroffenen Einzelmaßnahmen, namentlich die Änderung von §§ 4 und 6 der Ge-

schäftsordnung für die UEK (ABl. EKD 2021 S. 132) und die für den Fall der Durchführung der Vollkonferenz durch gleichzeitige Bild- und Tonübertragung getroffenen Verfahrensregeln.

Hannover, den 7. Mai 2021

Kirchenpräsident
 Dr. h.c. Christian Schald
 Vorsitzender der Vollkonferenz

C. Aus den Gliedkirchen

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



KIRCHENShop®
 Einkauf mit Vertrauen

NACHHALTIGKEITSFILTER

NACHHALTIGE UND ÖKOLOGISCH WERTVOLLE PRODUKTE EINFACH FINDEN

Ab sofort steht Ihnen der Nachhaltigkeitsfilter im KIRCHENShop zur Verfügung. Nun ist es für Sie noch leichter rund 20.000 nachhaltige und ökologisch wertvolle Produkte zu finden.

Mit unserem Lieferantenkodex, können Sie sich sicher sein, dass unser nachhaltiges Angebot tatsächlich nachhaltig ist. Dabei legen wir ein großes Augenmerk auf soziale-, sozialwirtschaftliche und ökologische Vorgehensweisen derer, die den KIRCHENShop beliefern.

Unsere Leistungen

- Regionale Lieferunternehmen und Dienstleister*innen
- Fair gehandelte Produkte
- Kontrolliert nachhaltiges Sortiment
- Transparente Hersteller*innen

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Katja Konsa
 Tel. 0431 59 49 99-555
 kontakt@kirchenshop.de
 www.kirchenshop.de/produkte-mit-siegel-und-signet

44333

**Jetzt kostenlos
 registrieren auf
 www.kirchenshop.de**



Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: OKR Stephan Liebchen • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover • Tel.: (0511) 2796-8395 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengenichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover